

Rechtsinfo

DSGVO – Datenschutzbeauftragter

Die Umsetzung und Einhaltung der DSGVO obliegt dem jeweiligen geschäftsführenden Organ – dies umfasst auch die Entscheidung, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

1. Datenschutzbeauftragter – Wahl oder Pflicht?

Wie bereits in den letzten Rechtsinfos dargelegt, sieht die DSGVO für bestimmte Unternehmen, Behörden und öffentliche Stellen zwingend einen Datenschutzbeauftragten vor. Unter diese Verpflichtung fallen u.a. Körperschaften öffentlichen Rechts wie Tourismusverbände oder touristische Organisationen, die von solchen Einrichtungen finanziert werden oder unter deren Aufsicht stehen.

2. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter?

Die DSGVO ermöglicht grs. die Ernennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für Unternehmensgruppen bzw. für mehrere Behörden oder öffentliche Stellen, wenn Organisationsstruktur und Größe berücksichtigt werden.

3. Aufgaben?

Die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt das geschäftsführende Organ, der Datenschutzbeauftragte nimmt eine beratende / prüfende Tätigkeit ein. In dieser Position hat er den Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter

- zu sensibilisieren,
- zu schulen,
- dafür zu sorgen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden,
- je nach Bedarf (z.B. bei Datenschutz-Folgenabschätzungen, etc.) zu beraten.
- Weiters ist der Datenschutzbeauftragte Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde.

4. Qualifikation?

Aufgrund der derzeit eher breiten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Datenschutzbeauftragte wird die Frage nach der Qualifikation aktuell meist damit beantwortet, dass ein einschlägiges Fachwissen des Datenschutzrechts sowie

entsprechende praktische Erfahrungen gegeben sein müssen. Die Umsetzung wird sich uE ohne rechtlich und technisch fundiertem Wissen schwierig gestalten.

5. Stellung beim Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter?

Der Datenschutzbeauftragte

- handelt weisungsfrei – unabhängig davon, ob er extern oder intern besetzt wird – und dies muss seitens des Unternehmens gewährleistet sein,
- muss sich mit Unterstützung des Unternehmens in betriebliche Prozesse einarbeiten und Zugang zu sämtlichen Daten und Unternehmensbereichen sowie die notwendigen Ressourcen (u.a. Arbeitszeit und Ausbildung bei interner Besetzung) erhalten,
- darf wegen dieser Aufgaben nicht benachteiligt oder abberufen werden,
- gilt als Ansprechperson für die Datenschutzbehörde sowie für betroffene Personen – die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen,
- berichtet an die oberste Führungsebene.

6. Interne oder externe Ernennung?

Den Verantwortlichen steht es frei, diese Position intern oder extern zu besetzen - dies wird u.a. von der Organisationsstruktur sowie den vorhandenen Kapazitäten abhängig sein. Es ist hier durchaus empfehlenswert abzuwägen und sich neben den organisatorischen Möglichkeiten auch den Umfang an Aufgaben, zeitliche und personelle Ressourcen sowie anfallende Kosten anzusehen - z.B.:

a. Interne Besetzung

- Gibt es fachlich kompetente und zuverlässige Mitarbeiter?
- Wenn nein – können / sollen hierfür ev. neue Mitarbeiter eingestellt werden?
- Wenn ja - verfügen diese über freie Kapazitäten oder können sie für diese Position „freigespielt“ werden?
- Können bestehende Aufgaben des Mitarbeiters mit der Position des Datenschutzbeauftragten inhaltlich, zeitlich, organisatorisch vereinbart werden?
- Gibt es weitere Interessenskonflikte – bspw. im Falle einer Ernennung durch Mitglieder der Geschäftsführung oder durch Verantwortliche der Bereiche IT, Recht, HR oder Compliance?
- Welche Kosten fallen an – insbesondere für den erhöhten Personalaufwand sowie für die zu übernehmende Aus- und Weiterbildung?

b. Externe Beauftragung

- Wer kommt hierfür überhaupt in Frage?
- Einzelunternehmer vs. Unternehmen mit fachkundigem Team?
- Über welche Qualifikationen, Ausbildungen, Fachkenntnisse und Referenzen verfügt der Datenschutzbeauftragte?
- Können die hierfür relevanten Bereiche wie Recht, IT & Sicherheit sowie Organisation abgedeckt werden?
- Wie wird die Geschäftsführung, wie werden Mitarbeiter eingebunden?
- Welche Dienstleistungen werden konkret angeboten?
- Gibt es Synergien, die genutzt werden können?
- Wie ist die Kostenstruktur – welche Leistungen sind von möglichen Pauschalen umfasst, fallen Zusatzkosten für weitere Leistungen (Recht, IT, etc.) an?

⇒ Empfehlung

- ⇒ Einen konkret definierten Vertragsinhalt anbieten lassen und die Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertragsinhalt und nicht losgelöst beurteilen!
- ⇒ Wenn schon Vergleiche, dann auf Basis gleicher Ausgangslagen - Angebote können je nach Unternehmensgegenstand, Struktur, Evaluierungsstand, Umsetzungsfortschritt, individueller Betreuung, etc. variieren.

7. Strafbestimmung?

Wird trotz Verpflichtung kein Datenschutzbeauftragter bestellt, kann dies mit bis zu EUR 10.000.000,-- oder 2 % des Jahresumsatzes abgestraft werden.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.